



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der DAAV Landesvorstand möchte auf eine wesentliche Änderung der Strafprozessordnung hinweisen. Die Änderung ist am 17. Juli 2024 in Kraft getreten.

Demnach ist die Schriftform des Strafantrages nicht mehr erforderlich!

§ 158 StPO

Strafanzeige; Strafantrag

Alte Fassung	Neufassung
<p>1) ¹Die Anzeige einer Straftat und der Strafantrag können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. ²Die mündliche Anzeige ist zu beurkunden. ³Dem Verletzten ist auf Antrag der Eingang seiner Anzeige schriftlich zu bestätigen. ⁴Die Bestätigung soll eine kurze Zusammenfassung der Angaben des Verletzten zu Tatzeit, Tatort und angezeigter Tat enthalten. ⁵Die Bestätigung kann versagt werden, soweit der Untersuchungszweck, auch in einem anderen Strafverfahren, gefährdet erscheint.</p> <p>(2) Bei Straftaten, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muss der Antrag bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich angebracht werden.</p>	<p>1) ¹Die Anzeige einer Straftat und der Strafantrag können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten angebracht werden. ²Die Anzeige und der Strafantrag sind durch die aufnehmende Stelle zu protokollieren oder auf sonstige Weise zu dokumentieren. ³Dem Verletzten ist auf Antrag der Eingang seiner Anzeige schriftlich zu bestätigen. ⁴Die Bestätigung soll eine kurze Zusammenfassung der Angaben des Verletzten zu Tatzeit, Tatort und angezeigter Tat enthalten. ⁵Die Bestätigung kann versagt werden, soweit der Untersuchungszweck, auch in einem anderen Strafverfahren, gefährdet erscheint.</p> <p>(2) Bei Straftaten, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, müssen die Identität und der Verfolgungswille der antragstellenden Person sichergestellt sein.</p>

Die weiteren Absätze haben sich nicht geändert.

Auszug Bundestagsdrucksache 20/10943 Seite 34/ 35

„Die einfache Strafanzeige im Sinne des § 158 Absatz 1 StPO kann auch elektronisch formlos gestellt werden; sie ist lediglich durch die die Anzeige aufnehmende Person entsprechend zu protokollieren oder in sonstiger Weise zu dokumentieren. Bei schriftlich oder elektronisch eingereichten Strafanzeigen oder -anträgen erfolgt dies dadurch, dass sie zum Ermittlungsvorgang oder zur Akte genommen werden.

Ist ein förmlicher Strafantrag für die Strafverfolgung erforderlich (bisheriger Fall des § 158 Absatz 2 StPO), soll – entsprechend der bisherigen Rechtsprechung zum nicht digitalen Strafantrag – die Schriftform und ihr elektronisches Äquivalent nach § 32a StPO künftig nicht mehr erforderlich sein, sofern die Identität und der Verfolgungswille der antragstellenden Person aus der Erklärung und den Umständen ihrer Abgabe eindeutig ersichtlich sind.“

<https://dserver.bundestag.de/btd/20/109/2010943.pdf>

DAAV NRW

Landesvorsitzender Rainer van Wickeren

rainer.wickeren@daav-nrw.de

0160/ 94 82 84 83